

Amtliches
Kreis-Blatt
für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Ausgaben:
Die einzp. Petritzelle oder deren Raum 15 Pf.,
Reklamezelle 50 Pf.

Ausgabestellen:
In Ditz: Rosenstraße 88,
In Ems: Süderstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Ditz.

Nr. 27 Diez, Donnerstag den 1. Februar 1917 57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Betr. Zuckerverkauf.

Gegen jeden Nummerabschnitt 4 der Zuckerkarte des Unterlahnkreises können in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 1917 in den Kolonialwarengeschäften

750 Gramm Zucker oder Randis entnommen werden. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies ortssüdlich bekannt zu machen.

Dies. den 30. Januar 1917

Greisnukerstelle.

Z.-Nr. II. 960. Düsseldorf 29. Januar 1917

Betriibt: Ausfuhr von Menschen

Die Erledigung meiner Verfügung vom 22. Januar da-
Is., J.-Nr. 537 II. — Kreisblatt Nr. 21 —, betreffend Be-
richt über die Ausfuhr von Aleysehn bringe ich in Erinne-
rung und erwarte Sie hinnahme in Bezug.

By Senator

S.-Nr. II. 799. Düsseldorf, den 20. Januar 1917.

Dresdner Bank, 1917, Seite 30. Juni 1917.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden wiederholt ersucht, die gesammelten Buchedern bei der Landwirtschaftlichen Central-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. zur Abnahme anzumelden.

Der Verfassende des Freiheitsbriefes

I. 714. Dica, den 30. Januar 1917

McKenna's

Herr Pfarrer Otto Banja aus Eppenrod ist zum dritten Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Dillenburg ernannt und als Anfang seines Pfarrdienstes daselbst der 1. April 1917 bestimmt worden.

Der Sonnrat

三、愚

Wriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. S. S. 21.

betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabsätze aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erichtet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, bei-
seitenschafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Ver-kauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

... der ~~Wieder~~ aus Begegnungen, die die Hochzeitstagszeit bestreift sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Bußwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auch ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

61

Von der Verknüpfung betroffene Gegenstände.

Bon dieser Bekanntmachung werden beforessen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeschütteten in der Uebersichtstafel verzeichneten rohen Seiven und Seiden-abfälle aller Arten.

62

Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

第 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur nächsten Bahnstation des Verkäufers sowie den Umlaufstempel ein. Für Säcke oder sonstige Packhüllen ist der nachzuweisende Selbstkostenpreis zu erstatzen. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Press- oder Packung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschüttung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

四 4

Annahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Gedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

5.

Infraſtretet.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 31. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. M. S.

Coblenz, den 31. Januar 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Preisliste zur Verkaufsmöglichung W. IV. 150/1. 17.

五、沉 以

- | |
|--|
| Klasse 1, Kokons (abhaspelbare) 25 Mark das Kilo. |
| Klasse 2 Kokons Doppi 24 Mark das Kilo. |
| Klasse 3 Kokons mixtes 20 Mark das Kilo. |
| Klasse 4 Kokons perces 20 Mark das Kilo. |
| Klasse 5 Kokons piqués 19 Mark das Kilo. |
| Klasse 6 Sarsalatti 28 Mark das Kilo. |
| Klasse 7 Blazes 25 Mark das Kilo. |
| Klasse 8 Wattseide 24 Mark das Kilo. |
| Klasse 9 Bassines 26 Mark das Kilo. |
| Klasse 10 Pelettes 24 Mark das Kilo. |
| Klasse 11 Telettes 24 Mark das Kilo. |
| Klasse 12 Blouses 25 Mark das Kilo. |
| Klasse 13 Ricotti 25 Mark das Kilo. |
| Klasse 14 Galetamie 20 Mark das Kilo. |
| Klasse 15 Wadding 18 Mark das Kilo. |
| Klasse 16 Bassinetto 18 Mark das Kilo |
| Klasse 17 Taramate 18 Mark das Kilo |
| Klasse 18 Rugginose 18 Mark das Kilo. |
| Klasse 19 Frijons 35 Mark das Kilo. |
| Klasse 20 Struza 34 Mark das Kilo. |
| Klasse 21 Struji 34 Mark das Kilo. |
| Klasse 22 Frijonnettes 26 Mark das Kilo. |
| Klasse 23 Struza 25 Mark das Kilo. |
| Klasse 24 Strazza 26 Mark das Kilo. |
| Klasse 25 Galetta 22 Mark das Kilo. |
| Klasse 26 Bourettes 20 Mark das Kilo. |
| Klasse 27 Tussah Absfälle 18 Mark das Kilo. |
| Klasse 28 bunte reine Seidenabfälle, sogenannte Essilochés, 25 Mark das Kilo. |
| Klasse 29 schwarze reine Seidenabfälle, sogen. Essilochés, 24 Mark das Kilo. |
| Klasse 30 weiße reine Seidenabfälle, sogenannte Essilochés, 26 Mark das Kilo. |
| Klasse 31 bunte reine Seidenabfälle, nur gerissen, 24,50 Mark das Kilo. |
| Klasse 32 schwarze reine Seidenabfälle, nur gerissen, 23,50 Mark das Kilo. |
| Klasse 33 weiße reine Seidenabfälle, mit gerissen, 25,50 Mark das Kilo. |
| Klasse 34 bunte gemischte Seidenabfälle, gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. h. Seidenspinnstoff enthaltend, 20 Mark das Kilo. |
| Klasse 35 schwarze gemischte Seidenabfälle, gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. h. Seidenspinnstoff enthaltene, 19 Mark das Kilo. |
| Klasse 36 weiße gemischte Seidenabfälle, gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. h. Seidenspinnstoff enthalten, 21 Mark das Kilo. |
| Klasse 37 Seidengarnabfälle, roh, 12 Mark das Kilo. |
| Klasse 38 Seidengarnabfälle, bunt, 14 Mark das Kilo. |
| Klasse 39 Cardenauspulz 6 Mark das Kilo. |
| Klasse 40 Kammzugabfälle 12 Mark das Kilo. |
| Klasse 41 Chapeausbruchabfälle 8,50 Mark das Kilo. |
| Klasse 42 Seidenflugwolle 1,50 Mark das Kilo. |
| Klasse 43 Spinnereiaufwisch 5 Mark das Kilo. |
| Klasse 44 Chapeuzug 45 Mark das Kilo. |

X.-M. II. 923.

Die, den 31. Januar 1917.

an die Herren Bürgermeister
Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk- und
Strickwaren.

Die mit Umdruckbefügung vom 29. Januar d. Js.,
J.-Nr. II. 923, geforderte Anzeige über die im Monat Ja-
nuar 1917 erteilten Bezugsscheine über Stoffe zur Ober-
kleidung usw. ist mir ordnungsmäßig ausgefüllt bis spä-
testens

h in Fried
rendlage die
stiftungsfreih
reichte sie in de
reichten, nich
gericht
reichten der a
höhere Re
elegten, der d
einer jüngerer Gym
hätte der R
eimberleit
gelegen zu schließen
dieses Zant
sorberlichen
aber nicht
m. Solche S
söldlichen Ma
dem öffentl
die Abhitt
siedlung
nien, die im
in der G
deren wolle

Der angegebene Termin ist genau eingehalten.

Der Marstall der Präsidenten

Der Vorwiegende des Kreisauflösung

Reichsministerium.

Befanntmachung

№. M. 3500/12. 16. 9 9. 9

betreffend Höchstpreise für Bink

Bom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 51. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zulieferhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterfragt werden.

§ 1.
Höchstpreise

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Auflösung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, bei- seiteschafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Auflösung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwidderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

107 Mark für je 100 kg. Gesamtgewicht.

Klasse 60, Zink als Feinzink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Ziegehalt von weniger als 99,9 v. H., jedoch von mindestens 99,8 v. H. des Gesamtgewichts. Höchstpreis 101 Mark für je 100 Kg. Gesamtgewicht.

Klasse 61, gilt als Feinzink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Steingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts. Höchstpreis 95 Mark für je 100 Kg. Gesamtgewicht.

Klasse 62. **Bind**, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,5 v. H. des Gesamtgewichts. Höchstpreis 78 Mark für je 100 kg. Gesamtgewicht.

Klasse 63, Zink, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,5 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts. Höchstpreis 66 Mark für je 100 kg. Gesamtgewicht.

Klasse 64, Zink, roh und in Legierungen*), unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Rein gehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts. Höchstpreis 66 Mark für je 100 kg. Zinkinhalt; sofern die Zusammensetzung der Legierung vorgeschrieben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschl. 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhalts der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrunde gelegt und eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

Klasse 65, Zink, umgeschmolzen aus Altzink und alten Zinklegierungen*), Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Absäulen jeder Art, mit einem Rein gehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Altzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Absäulen jeder Art. Als Altzink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angelehnen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden. Höchstpreis 63 Mark für je 100 kg. Zinkinhalt im umgeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Minderwert entsprechenden Abschlags im nicht verschmolzenen Material.

Klasse 66, Zink in Erzen, Rückständen (auch Alchen und Krägen), Oxyden, Neben- und Zwischenproduktien der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien. Höchstpreis 65 Mark für je 100 kg. Zinkinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohns.

*) Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem andern in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

§ 2. Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Auschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung Auschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertragsbespesen, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

Nichtamtlicher Teil.

Siedlungs- und Wohnungsfürsorge für die heimkehrenden Krieger.

Eine Besprechung, die in nahem Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Förderung der Ansiedlung der Kriegsteilnehmer und mit der Wohnungsfürsorge für die heimkehrenden Krieger steht, hat am 17. Januar auf Einladung des Ministers der öffentlichen Arbeiten unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Exzellenz von Osel zwischen Vertretern des Städtetages, von Siedlungsgeellschaften, Bauvereinen, des Reichsausschusses, der Kriegsbeschädigtenfürsorge und einer Reihe von Behörden stattgefunden. Der Gepanke, den heimkehrenden Kriegern und ihren Familien ein gesundes Heim zu sichern und auch den Kriegsbeschädigten auf diesem Wege ihr Los nach Möglichkeit zu zulichten, hat zur Voraussetzung, daß Siedlungs- und Wohnformen angewendet werden, die eine enge Verbindung der Wohnung mit der Scholle, des Hauses mit dem Grund und Boden und seinen für die Gesundheit und Ernährung des Volkes lebenswichtigen Produktionskräften hergestellt wird. Darum bildet die Förderung des Kleinsiedlungswesens und als dessen wesentlichen Bestandteil die Herstellung von Kleinwohnhäusern Gegenstand der Fürsorge und des besonderen Interesses aller an der Lösung der Siedlungsfragen beteiligten Behörden und Vereine.

Die Beratung vom 17. Januar, die im Sitzungssaale des Arbeitsministeriums stattgefunden hat, erstreckte sich im wesentlichen auf zwei Fragen:

1. Wie ist der Bebauungsplan für Kleiniedlungen namentlich auf städtischem Gebiete zu gestalten?
 2. Welche Erleichterungen für den Bau des Kleinwohnhauses können in den baupolizeilichen Bestimmungen besonders der Städte gewährt werden?

Nach beiden Richtungen kommt es darauf an, auf die Vereinfachung und Verbilligung des Wohnens im Kleinwohnhaus hinzuarbeiten. Durch zweckmäßige Gestaltung des Bebauungsplanes ist es möglich, an Gelände- und Straßenbaukosten im großen zu sparen, die Ermäßigung der baupolizeilichen Anforderungen führt beim einzelnen Bau zu zahlreichen kleinen Verbilligungen, deren Summe für die Gemeinkosten eines Kleinhäuses ins Gewicht fällt. Die reudige Zustimmung, mit der besonders die Vertreter der Bauvereine und Siedlungsgeellschaften in der Versammlung die ministeriellen Unregungen und Vorschläge begrüßt haben, läßt erkennen, für wie zeitgemäß die Vorbereitung solcher Maßnahmen für die bevorstehende Friedensarbeit empfunden wird, dann aber auch, daß der Regelung des Bauordnungswesens seitens der Gemeinden tatsächlich noch mancherlei Mängel anhaften, deren Beseitigung auf Grund neuerlicher Erfahrungen des Städtebaues, der Technik und der Gesundheitslehre geboten ist.

Die Vereinfachungs- und Verbilligungs-Vorschläge des Ministeriums sollen alsbald den nachgeordneten Behörden zugehen, deren Aufgabe es sein wird, ihnen weitestgehende Beachtung und Anwendung zu verschaffen. **WTB.**

Anzeigen.

Holzversteigerung. Obersförsterei Rosenelnhagen

Schuhbezirk Bärbach. Montag, den 5. Februar er, vorw 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. A. Ruhholz. Distr. 65 Habenscheiderschlag. Kiesern: 84 Rm. Ruhknüppel (2,2 Mtr. lg.) B. Brennholz. Distr. 40 Ergenstein, 45 Lichteichen, 65 Habenscheiderschlag u. Tot. Buchen: 319 Rm. Scht. u. Kn., 2810 Wellen. Kiesern: 189 Rm. Scht. u. Kn. (1580

Bereitswürdig für die Schriftleitung Richard Stein. Das Ges.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main) den 31. Januar 1917

Stellv. Generalstabskommando XVIII

Goblen. den 31. Januar 1917

Kommandantur der Festung Coblenz-Ghrenbreitstein.